

sich die Lieferpflicht nicht nur auf preussische Neuerscheinungen, sondern auf jede Ausgabe, die sich auf dem Titel als neue Auflage bezeichnet, auch wenn sie einen unveränderten Abdruck darstellt, auf alle Sonderdrucke und sogar auf alle Werke, die auf einen Buchhändler durch Erwerb sämtlicher Vorräte käuflich übergehen, sofern dieser sich als neuer Verleger bezeichnet. Zeitschriften, die in einzelnen Stücken oder Heften erscheinen, sind erst am Schlusse des Jahres abzuliefern, sofern die Bibliotheksverwaltung nicht die sofortige Lieferung der einzelnen Stücke oder Hefte ausdrücklich fordert.

Die Verpflichtung trifft nicht den Kommissionsverleger, da dieser nicht als Verleger im eigentlichen Sinne angesehen werden kann, wohl aber den Selbstverleger. Sie bezieht sich nach den Verordnungen des Ministers des Innern vom 1. Juli 1882 und vom 9. Juli 1907 auch auf Drucksachen, die nicht im Buchhandel erschienen, sondern von Behörden veröffentlicht sind.

Hat ein Verleger die Auflage verkauft, ohne die Pflichtexemplare abzuliefern, so kann die mit der Durchführung der Einziehung betraute Polizeibehörde von ihm denjenigen Kostenbetrag einziehen, dessen sie voraussichtlich zum Ankauf der Pflichtexemplare aus dritter Hand bedarf.

Wichtig ist noch die Frage, wie lange die Verpflichtung bestehen bleibt. Sie wird durch das nach Art. 9 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich aufrecht erhaltene Gesetz vom 18. Juni 1840 beantwortet. Danach kann die Lieferung nur binnen einem Jahre nach dem Tage des Eintritts der Lieferungsverpflichtung nachgefordert werden (§§ 7 und 14 des Gesetzes). Die Verpflichtung tritt unseres Erachtens mit der Ausgabe der ersten Exemplare des Werkes oder der Auflage ein; denn grundsätzlich bedarf es selbst nach der Ministerialverordnung vom 25. Februar 1840 keiner Aufforderung zur Ablieferung. Ist aber eine Aufforderung zur Ablieferung innerhalb Jahresfrist, sei es von der Bibliotheksverwaltung, sei es in deren Auftrage von der Polizeibehörde ergangen, so verjährt die Verpflichtung erst nach vier Jahren, vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, in dem die Ablieferungspflicht entstanden ist. Diese Verjährung kann wiederum durch Mahnung oder Stundung unterbrochen werden mit der Wirkung, daß von dem Ablaufe des Jahres ab, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat, eine neue vierjährige Verjährungsfrist läuft. Wird die nichtverjäherte Forderung geltend gemacht, so kann sich der Verleger nicht etwa darauf berufen, daß er bereits sämtliche Exemplare abgesetzt oder das Verlagsrecht mit den Vorräten weiterveräußert hat, oder daß die noch vorhanden gewesenen Exemplare durch Zufall, z. B. durch Feuer, untergegangen sind.

Werden trotz eingetretener Verjährung Pflichtexemplare beigetrieben, so ist hiergegen das Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Außerdem aber kann der Verleger nach § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 auch binnen 6 Monaten nach der Beitreibung die Klage auf Rücklieferung bei den ordentlichen Gerichten erheben. Die Klage richtet sich, soweit die königliche Bibliothek in Frage kommt, gegen den preussischen Fiskus, vertreten durch den Generaldirektor der königlichen Bibliothek (Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1885), in allen anderen Fällen gegen die beteiligte Provinzuniversität, vertreten durch ihre sachungsgemäßen Vertretungsorgane.

Diese Ausführungen gelten nur für die altpreussischen Provinzen; für die Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein bestehen besondere Bestimmungen.

Rechtliches zu einer Neubearbeitung.

Das Reichsgericht hat am 9. Januar 1915 ein Urteil gefällt, auf das kurz eingegangen werden soll. Der »Juristischen Wochenschrift« Nr. 7 vom 1. April 1915, Seite 336 entnehme ich den Tatbestand und das Urteil und möchte kurz folgendes darüber mitteilen:

Ein Verleger hatte durch Vertrag vom Jahre 1883 das Werk des Verfassers P. für alle Auflagen übernommen, und zwar das dauernde und uneingeschränkte Urheberrecht erhalten. Nach dem Tode von P. handelte es sich um die Bearbeitung einer neuen Auflage, und es wurde dazu, nach Vereinbarung mit der Witwe

P., Professor L. herangezogen. Von dem der Witwe zustehenden Honorar von 100 M für den Druckbogen sollte Professor L. einen festen Anteil von 3000 M erhalten dafür, daß er die letzte Auflage durchsah, sie um neue Zitate, Daten und Quellenstellen bereicherte, im übrigen den alten Text unverändert ließ, aber in einem ergänzenden Teil die Materie bis auf die Gegenwart fortführte. L. zog für die Arbeit der Durchsicht einige jüngere Mitarbeiter heran. Daraufhin kündigte die Witwe den Vertrag mit dem Professor.

Soweit der Tatbestand, der den Rechtsstreit bis an das Reichsgericht gelangen ließ. Das Kammergericht hatte der Witwe P. rechtgegeben mit der Begründung, daß zwischen ihr und dem Bearbeiter kein vertragliches Band bestanden habe, sondern daß dieser vielmehr nur dem Verleger schuldrechtlich verpflichtet war, ebenso wie sie es rechtlich auch nur mit dem Verleger zu tun hatte. Aus dieser Auffassung folgte das Kammergericht, daß die Witwe P. den Vertrag nicht kündigen konnte, weil ein solcher eben gar nicht bestand. Das Reichsgericht tut überzeugend dar, daß diese Auffassung unrichtig ist. Es war ein Vertrag zwischen der Witwe P. und Professor L. abgeschlossen, der sich äußerlich als ein Verlagsvertrag zwischen diesen beiden darstellte. Auf diese äußerliche Tatsache stützt sich das Reichsgericht selbstverständlich nicht, äußert sich vielmehr dahin, daß in Wahrheit gar kein Verlagsvertrag zwischen Frau P. und L. bestand, sondern daß es sich um Verlagsverträge nur 1. zwischen Frau P. und dem Verlag und 2. zwischen L. und dem Verlag handeln könnte. Trotzdem aber war eine vertragliche Bindung zwischen Frau P. und Professor L. eben durch diese anderen Vertragsbeziehungen ohne weiteres gegeben, und zwar ist der zwischen diesen beiden vorliegende Vertrag ein Werkvertrag. An sich könnte also, da wirklich ein Werkvertrag vorliegt, auch eine Kündigung in Frage kommen, allein im vorliegenden Falle kann eine solche Kündigung wegen des engen Verhältnisses der drei Verträge untereinander nicht ohne Berücksichtigung der Gültigkeit jener Verlagsverträge ausgesprochen werden. Indem die Witwe P. die Herausgabe der 3. Auflage dem Professor im Rahmen der gleichzeitig geschlossenen Verlagsverträge übertrug, verzichtete sie, wie das Reichsgericht sagt, auf eine im Widerspruch mit diesem Verlagsvertrag stehende willkürliche Lösung des geschlossenen Vertrages. Nur unter gleichzeitiger Lösung des Verlagsvertrages wäre die Kündigung des Werkvertrages möglich; für die Lösung des Verlagsvertrages fehlt es aber an einem rechtlich zureichenden Grunde, da es als üblich und berechtigt angesehen werden müsse, daß Professor L. für die Arbeit der Durchsicht einige Mitarbeiter hinzuziehe. Dabei betont das Reichsgericht, daß es sich ja gerade für diesen Teil der Neubearbeitung um keine individuelle schöpferische Gestaltung des P.schen Werkes handeln sollte, sondern daß eben in so engem Rahmen und für die mehr untergeordnete Durchsicht die Zuziehung von Hilfsarbeitern durchaus angängig sei.

Wir sehen aus diesem Urteil, daß das Reichsgericht wie so oft auch hier mit vollem Recht nicht den formalen Festsetzungen eines Vertrages, sondern seinem wirklichen Inhalt gerecht wird und daß es dabei weiter den Zweck des Rechtsgeschäfts immer im Auge behält und namentlich etwaigen kleinlichen Bedenken keine Geltung gibt.

Elster.

Kleine Mitteilungen.

Spanien und der deutsche Handel. — Über die Bestrebungen Englands, den deutschen Handel aus Spanien zu verdrängen, kann die »Deutsche Arbeitgeber-Zeitung« auf Grund zuverlässiger Berichte mitteilen, daß dieser Vorstoß mit einem vollen Fiasko geendet hat. Nach einer Übersicht über die Ein- und Ausfuhr Spaniens, aus der hervorgeht, daß der Abstand zwischen England und Deutschland von Jahr zu Jahr geringer geworden ist, schreibt das genannte Blatt: Spanien wurde gleich nach Beginn des Krieges von englischen Geschäftsreisenden förmlich überschwemmt, allerdings, wie uns versichert wird, meist von solchen, die die spanische Sprache gar nicht oder ganz unvollkommen beherrschten und somit recht ungünstig von ihrem sprachkundigen deutschen Konkurrenten abstachen. Außerdem aber wurde eine gewaltige Drucksachen- und Zeitungspropaganda entfaltet. Doch haben alle diese Anstrengungen unserer Gegner, wie versichert wird, bisher keinen oder doch nur einen verschwindend geringen Erfolg gehabt. Die spanischen